



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 10

Rostock, 12. 03. 2012

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von
Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten
Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZulO) vom 04. März 2012

**Erste Satzung zur Änderung
der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit
zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZuLO)**

vom 4. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) in Verbindung mit § 4 Absatz 6 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung vom 31. März 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerbung der Studienbewerber / der Studienbewerberinnen erfolgt ausschließlich über die Stiftung für Hochschulzulassung. Es gelten die hierfür einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung ist ausgeschlossen.“

b. Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„einen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung für den Studienort Rostock angegebenen Grad der Ortspräferenz von 1 für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin.“

c. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „ZVS-Bewerbungsverfahren“ durch die Angabe „Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „und die bei der Wahl des Studienortes für Rostock die Ortspräferenz 1 angeben“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ZVS“ durch die Angabe „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftung für Hochschulzulassung lässt im Auftrag der Universität Rostock in der Reihenfolge der Rangliste so viele Bewerber / Bewerberinnen für den jeweiligen Studiengang zu, bis die Zahl der gemäß § 1 im Auswahlverfahren zuzulassenden Bewerber / Bewerberinnen erreicht ist. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erlässt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität Rostock.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Abschnitt I werden im 2. Satz des 2. Absatzes nach dem Wort „wurde“ die Wörter „und die bei der Wahl des Studienortes für Rostock die Ortspräferenz 1 angegeben haben“ gestrichen;
- b. In Abschnitt III wird in Absatz 2 Satz 2 das Wort „ausschließlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

5. In Anlage 2 wird in Abschnitt III Absatz 2 Satz 2 das Wort „ausschließlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin (Zulassungsordnung – ZulO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 4. März 2012.

Rostock, 4. März 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck